

**SITZUNGSVORLAGE**

Fachamt: Haupt- und Ordnungsamt  
Datum/Verfasser: 05.03.2018/Jürgen Schunter  
Aktenzeichen: 10.1-021.22/062.51

**Bürgerbegehren gegen den Bau eines Waldhauses Urbach, Feststellung der Zulässigkeit und Terminfestsetzung für einen Bürgerentscheid**

**1. Sachverhalt**

Am 03.03.2018 wurden Unterschriftslisten für ein Bürgerbegehren bei der Verwaltung eingereicht. Ein Bürgerbegehren ist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Antrag auf einen Bürgerentscheid. Es richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2017, anlässlich der Remstal Gartenschau 2019 ein Waldhaus zu bauen.

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften lauten, dass

- es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln muss, für die der Gemeinderat zuständig ist;
- das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden muss;
- es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses eingereicht sein muss;
- es die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten muss;
- es von mindestens 7 % der Bürger unterzeichnet sein muss.

Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KomWO). Die Verwaltung ist derzeit noch am Prüfen der Unterschriftslisten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz geregelte Verfahren für die Durchführung eines Bürgerentscheids einleiten; dem Gemeinderat steht insofern kein Ermessen zu.

Die Verwaltung ist derzeit noch dabei zu prüfen, ob es die einzuhaltenden Fristen erlauben, den Bürgerentscheid mit der am 22.04.2018 stattfindenden Bürgermeisterwahl zusammenzulegen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, wird als Termin der 13.05.2018 angestrebt, an dem ggf. die Neuwahl stattfinden würde, sollte keine/r der BürgermeisterbewerberInnen am 22.04.2018 die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen.

Die Verwaltung wird auch dies bis zur Sitzung geklärt haben und in der Sitzung dem Gemeinderat das Ergebnis vortragen.

## **2. Beschlussvorschlag**

Wird in der Sitzung formuliert.

Hetzinger  
Bürgermeister